



RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Abfall-Verordnung Gemeinde Rüschtikon 28. November 1995



rev. 21.11.2012

Gemeinde Rüschtikon | Tiefbau/Werke

Pilgerweg 29 | 8803 Rüschtikon | T 044 724 72 35 | F 044 724 72 36
tiefbau.werke@rueschtikon.ch | www.rueschtikon.ch

Archiv-Nr. A1.30

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 und auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1993 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

ART. 1 ZWECK

Die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und Ressourcen sind zu schonen.

ART. 2 DEFINITIONEN

¹ Als *Siedlungsabfälle* gelten:

- Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

² *Betriebsabfälle* stammen aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft), welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Als *Bauabfälle* gelten:

- Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch) welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
- Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer speziellen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
- Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können

⁴ *Sonderabfälle* stammen aus Haushalten, Unternehmungen und Baustellen, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

ART. 3 GRUNDSÄTZE (Abfallgesetz 2)

¹ Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

² Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

ART. 4 ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Werkkommission (GO 33 b).

ART. 5 ENTSORGUNGSKALENDER

Die Werkkommission publiziert einen Entsorgungskalender, in welchem Organisation und Durchführung der Kehrriechtabfahren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

ART. 6 AUFGABEN DER GEMEINDE (Abfallgesetz 35)

¹ Die Werkkommission sorgt für

- die Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes
- die Entsorgung und Verwertung der Separatabfälle gemäss Art. 7
- die Entsorgung und Verwertung der kompostierbaren Gartenabfälle, soweit diese nicht selber kompostiert werden können
- einen Häckseldienst
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kant. Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW)
- den Vollzug des Ablagerungsverbotens gemäss Art. 9/6 dieser Verordnung

² Die Werkkommission sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen in der Gemeinde, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Werkkommission kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴ Die Gemeinde ist dem Zweckverband für Kehrriechverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen.

ART. 7 SAMMLUNGEN (Abfallgesetz 35)

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- Hauskehricht und Sperrgut
- Grünabfuhr
- Papier

² Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen in Sammelstellen an:

- Papier
- Glas
- Metalle
- Kleider
- Öl
- Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten
- Tierkörper (Abdecker)

³ Die Werkkommission kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken. Änderungen im Abfuhrwesen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen (VR GO 14).

⁴ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

⁵ Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Werkkommission zu entsorgen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

ART. 8 INFORMATION

¹ Die Werkkommission informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung für das Vermeiden, Verwerten (Separatsammlungen, Recycling) und Behandeln von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Gemeinderat und dem Kanton.

² Die Werkkommission erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

ART. 9 PFLICHTEN

¹ Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden (Abfallgesetz 16).

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

³ Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind sie der Grünabfuhr mitzugeben.

⁴ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen mit Bewilligung der Gemeinde und gegen kostendeckende Gebühren übergeben werden (Abfallgesetz 17).

⁵ Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baukommission kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen (Abfallgesetz 17).

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien abzulagern oder stehen zu lassen sowie über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot sind die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen (Abfallgesetz 14).

⁷ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen (Abfallgesetz 14).

⁸ Die Verbrennung von Gartenabfällen ist in Art. 37 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschnikon vom 18. Juni 1980 geregelt.

⁹ Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

ART. 10 KOSTENDECKUNGS- UND VERURSACHERPRINZIP (Abfallgesetz 37)

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

ART. 11 GEBÜHRENERHEBUNG (Abfallgesetz 37)

¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren (Sack- oder Containergebühren) erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen. Die Gebühren werden vom Zweckverband festgelegt.

² Für die Sammlung und Verwertung der Grünabfuhr werden keine Gebühren erhoben.

³ Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt alle durch die obigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen die Kosten für Separatsammlungen, für

Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

⁴ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt für Haushalte und für Betriebe nach abgestuften Einheiten.

ART. 12 GEBÜHRENFESTLEGUNG

¹ Die Gebühren (Ausnahme Sackgebühr) sowie die konkrete Ausgestaltung werden auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement festgesetzt (GO 19a/9).

² Die für die Gebühren massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Ueberschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

⁴ Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

ART. 13 RECHTSMITTEL

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat, 8810 Horgen, angefochten werden.

ART. 14 KONTROLLE

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert und entsorgt werden.

ART. 15 STRAFBESTIMMUNGEN (Abfallgesetz 39)

Zuwiderhandlungen gegen die Abfallverordnung werden von der Werkkommission mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

ART. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Abfuhrwesen vom 4. Dezember 1984.

² Die Abfallverordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen aus dem kantonalen Genehmigungsverfahren in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Rüschlikon, 20. September 1995

Gemeinderat Rüschlikon
Präsidentin
Dr. Brigitte Gürtler-Schlör

Schreiber
Pius Rüdüsüli